

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 78 (2003)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SVW Schweiz

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle

Mit Annamarie Eggler konnten wir für die zentralen Dienste der Geschäftsstelle in Zürich eine kompetente Mitarbeiterin gewinnen. Im Weiteren unterstützt Annamarie Eggler die einzelnen Bereichsleiter sowie die Geschäftsleitung in administrativen Belangen. Sie besitzt einen langjährigen Leistungsausweis in ähnlicher Tätigkeit sowie fundierte kaufmännische Kenntnisse. Seit dem 1. September 2003 wohnt Annamarie Eggler, ursprünglich aus dem Kanton Schwyz, in Zürich. Wir heissen sie in unserem Team herzlich willkommen und wünschen ihr viel Freude an der neuen Aufgabe. (uh)

**Neue Beratungsdienstleistungen für unserer Mitglieder**

In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) hat der SVW die Beratungsdienstleistungen für seine Mitglieder weiterentwickelt. Beratungen zu neuen Wohn- und Eigentumsformen, zu neuen Formen von sozialen Dienst- und Betreuungsleistungen, zu neuen Modellen der Konfliktbereinigung, zu innovativen ökologischen und technischen Entwicklungen können die Mitglieder bis zu acht Stunden pro Fall kostenlos in Anspruch nehmen. Im Weiteren stellt der Verband den Mitgliedern Beratungsdienstleistungen für konkrete Entwicklungsvorhaben (zu neuen Wohnformen, Sozialmanagement, Prozess usw) bis zu einer Dauer von maximal vierzig Stunden pro Projekt unentgeltlich zur Verfügung. Neu können hinge-

gen die übrigen Beratungen (so genannte Klein-/Erstberatungen, insbesondere im Bereich von Finanzen, Organisation und Recht) durch die Geschäftsstelle in Zürich nur noch bis zu zwei Stunden pro Jahr und Genossenschaft (bis anhin vier Stunden) über den Verband abgerechnet werden. Mit diesem neuen Beratungsmodell will der SVW gemeinsam mit dem BWO verstärkt Innovation und neue Entwicklungen bei den Genossenschaften fördern und unterstützen. Dem Verband bleibt es eines seiner wichtigsten Anliegen, die Mitglieder, aber auch Personen, die sich mit der Gründung einer Genossenschaft befassen, wie bis anhin kompetent und umfassend zu beraten. Das neue Beratungsreglement tritt ab dem 1. Januar 2004 in Kraft. Für Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des SVW gerne zur Verfügung. (uh)

Wohnraumförderung spart Sozialleistungen

An einer Medienkonferenz am 1. September 2003 betonten die drei Dachverbände den Nutzen des gemeinnützigen Wohnungsbaus und der Wohnbauförderung. Die drei Verbände (SVW, VLB, SWE) appellierten an die eidgenössischen Räte, die bereits massiv reduzierten Mittel zur Wohnraumförderung nicht zu sistieren. Der Luzerner Baudirektor Kurt Bieder, CVP-Nationalrat Ruedi Lustenberger und der Präsident der Allgemeinen Bau-genossenschaft Zürich, Peter Schmid, zeigten aus verschiedener Sicht die Nachteile dieser

Sistierung auf. Der vom Bundesrat im Rahmen des «Entlastungsprogramms 03» vorgeschlagene vierjährige Verzicht auf Direktdarlehen zur Verbilligung von Mieten und Eigentümerlasten hätte einen Spareffekt von nur neun Millionen Franken jährlich. Der Verzicht auf diese Leistung bewirkt jedoch, dass jährlich 2000 Wohnungen nicht verbilligt und an wirtschaftlich Benachteiligte vermietet werden können. Die anwesende Presse, das Radio und das Fernsehen berichteten eingehend über die an der Medienkonferenz aufgezeigte Problematik. (uh)



Diverses

EKAS-Selbsteinschätzung: Keine Panik wegen «Sicherheit am Arbeitsplatz»!

In Zürich und vielleicht auch andernorts werden zurzeit Baugenossenschaften wegen angeblich ungenügender Sicherheitsvorkehrungen kontaktiert. Dies veranlasst uns, eine Empfehlung in Erinnerung zu rufen, die – mit Wissen und ohne jeden Widerspruch der Suva/EKAS – im Oktober 1999 in wohnen veröffentlicht worden ist. Baugenossenschaften, die jetzt doch in dieser Angelegenheit angegangen werden, empfehlen wir, sich unverzüglich an die Geschäftsstelle des SVW zu wenden.

Manche Baugenossenschaften, deren Personal nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung versichert ist, erhielten kürzlich Post von ihrer Versicherung. Darin wurden sie aufgefordert, eine Selbsteinschätzung «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» vorzunehmen. Weiter wurde hingewiesen auf den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Massgebend dafür sei eine Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).

Die Baugenossenschaften sind dafür bekannt, dass sie korrekt sind und behördliche Vorschriften ernst nehmen. Deshalb löste die mit einer komplizierten Richtlinie garnierte Aufforderung einige Unruhe aus. Einige von ihnen wandten sich an die Geschäftsstelle des SVW. Unsere Abklärungen ergaben, dass eine Branchenlösung, wie sie in der genannten Richtlinie empfohlen wird, für den Bereich Immobilienverwaltung nicht besteht.

Von den beiden massgeblichen Organisationen, dem Hauseigentümerverband (HEV) und dem Verband der Immobilien-Treuhänder (SVIT), war zu erfahren, dass sie nicht daran denken, eine Branchenlösung zu entwickeln. In der Folge haben wir im SVW die Unterlagen vom Gesetz bis zu den Formularen der EKAS geprüft und daraus unsere Schlussfolgerungen gezogen. Über diese Schlussfolgerungen haben wir die EKAS am 10. August 1999 informiert und ihr mitgeteilt, dass wir beabsichtigen, sie als Empfehlung an unsere Mitglieder weiterzugeben. Und so lautet die Empfehlung:

Immobilienverwaltungen stellen Betriebe ohne besondere Gefahren dar (gemäss Spezial-Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit Nr. 6508, Ausgabe 1.96, Ziff. 2.1). Dies wird deutlich aufgrund des Gefahreninventars in der Broschüre «Selbsteinschätzung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» (EKAS 6508, Sept. 1988). Es ist namentlich zu beachten, dass Hauswarttätigkeit, Raumpflege und Servicereparaturen, die wichtigsten manuellen Tätigkeiten der Immobilienverwal-

tung, ausdrücklich von diesem Inventar ausgenommen sind.

Eine überbetriebliche Lösung für Immobilienverwaltungen (Branchen-, Berufsgruppen oder Modelllösung) über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erübrigt sich deshalb.

Es genügt, wenn jede Genossenschaft auf Anfrage hin dokumentieren kann, dass sie eine Selbsteinschätzung gemäss der Broschüre «Selbsteinschätzung und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» vorgenommen hat, die ihre Zuordnung zu den «Betrieben ohne besondere Gefahren» rechtfertigt, und dass sie die sich daraus ergebenden Massnahmen getroffen hat. Die Broschüre «Selbsteinschätzung» hat unseres Wissens jede der betroffenen Baugenossenschaften bereits von ihrer Unfallversicherung erhalten. Jenen Baugenossenschaften allerdings, die ausser der Liegenschaftsverwaltung noch über so genannte Regiebetriebe mit Handwerkern (z.B. für Malerarbeiten) verfügen, wird empfohlen, dafür die vorhandenen Branchenlösungen der zuständigen Verbände anzuwenden.

(fn)

Anzeige

EDELWEISS

Zeit zum Umsteigen. www.erdgas.ch
erdgas